

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

vom . .2009

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2009 für die Gemeinde Hoppegarten folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

am 05.04.2009
am 03.05.2009
am 04.10.2009
am 06.12.2009
am 13.12.2009
am 20.12.2009

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten den . .2009

Klaus Ahrens
Bürgermeister